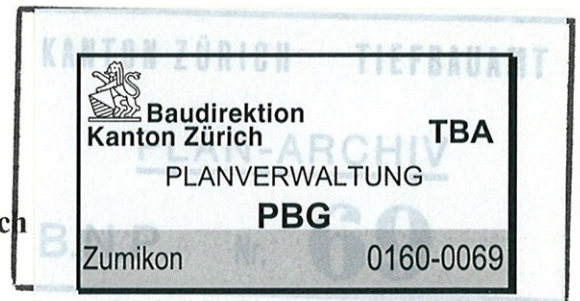


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juli 1988



2150. Amtlicher Quartierplan (Teilrevision)

Am 22. Juni 1988 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Mai 1988 betreffend das amtliche Revisionsverfahren Maiacher (RRB Nr. 3089/1952).

Gde. Zumikon

Der Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Mai 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Juni 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Revisionsverfahren des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3089/1952 genehmigten Quartierplans Maiacher beschränkt sich auf Änderungen, welche in Anpassung an den kommunalen Gesamtplan (Verkehrsplan) erforderlich wurden. Anstelle einer durchgehenden Strassenverbindung Maiacherstrasse-Moosacherweg ist am Ende der Maiacherstrasse ein Kehrplatz mit einer Fusswegverbindung zum Moosacherweg vorgesehen. Aufgrund der veränderten Situation werden auch die Bau- und Niveaulinien an der Maiacherstrasse geändert bzw. neu festgesetzt sowie die Grundstück-Mutationen für das Strassengebiet vollzogen.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 9. Mai 1988 betreffend Teilrevision des mit RRB Nr. 3089/1952 genehmigten amtlichen Quartierplans Maiacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi